

Entwurf vom 15.08.2022

**7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG FÜR
DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

VOM

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 26. März 2010 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 24.02.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kosten für die Ausgabe des warmen Mittagessens wird zu den Eigenkosten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für die Mahlzeiten erhöht sich der zu entrichtende Essenszuschlag entsprechend der prozentualen Steigerung der Bezugskosten. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist.“

2. In der Anlage zu § 5 der Gebührensatzung wird folgender Absatz eingefügt:

„III. Essenszuschlag
Der Essenszuschlag beträgt monatlich 69,00 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.